

2034.3.1-F

Muster-Ausbildungsverträge für Auszubildende in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern (Ausbildungsverträgebekanntmachung – MABek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 26. Juni 2023, Az. 25-P 2600-1/113

(BayMBI. Nr. 338)

Zitievorschlag: Ausbildungsverträgebekanntmachung (MABek) vom 26. Juni 2023 (BayMBI. Nr. 338), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. Juli 2025 (BayMBI. Nr. 308) geändert worden ist

1. Grundsätzliches zu den Muster-Ausbildungsverträgen

¹Die Muster-Ausbildungsverträge für Auszubildende der Länder, die unter die Tarifverträge für Auszubildende der Länder

- a) in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG),
- b) in Pflegeberufen (TVA-L Pflege),
- c) in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit),
- d) für dual Studierende in ausbildungsin integrierten dualen Studiengängen (TVdS-L)

fallen, sowie der Muster-Studienvertrag für das Studium nach dem Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen wurden überarbeitet. ²Es wird gebeten, künftig die Vertragsmuster nach Nr. 2, die dieser Bekanntmachung angefügt sind, zu verwenden.

2. Muster-Ausbildungsverträge

Anlage Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden, für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in 1: den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) gilt

Anlage Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden, für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in 2: Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt

Anlage Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden, für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in 3: Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) gilt

Anlage Änderungsvertrag mit Auszubildenden zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem 4: Pflegeberufegesetz (PflBG), für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt

Anlage Ausbildungs- und Studienvertrag mit Studierenden, für die der Tarifvertrag für dual Studierende 5: der Länder in ausbildungsin integrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a TVdS-L gilt

Anlage Ausbildungs- und Studienvertrag mit Studierenden, für die der Tarifvertrag für dual Studierende 6: der Länder in ausbildungsin integrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b oder c TVdS-L gilt

Anlage Ausbildungs- und Studienvertrag mit Studierenden, für die der Tarifvertrag für dual Studierende 7: der Länder in ausbildungsin integrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. d TVdS-L gilt

Anlage Änderungsvertrag mit Studierenden, für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in
8: ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer integrierten Ausbildung nach § 1
Abs. 1 Satz 3 Buchst. b TVdS-L in Verbindung mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gilt

Anlage Studienvertrag für das Studium nach dem Hebammengesetz (HebG) auf der Grundlage von
9: Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge

Anlage Studienvertrag mit Studierenden in einer hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 des
10 Pflegeberufegesetzes (PflBG) auf der Grundlage von Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale
Studiengänge und Masterstudiengänge i. V. m. TVA-L Pflege

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. Juni 2023 tritt die
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Muster-
Ausbildungsverträge für Auszubildende in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates Bayern
(Ausbildungsverträgebekanntmachung – MABek) vom 16. Januar 2020 (BayMBI. Nr. 47), die zuletzt durch
Bekanntmachung vom 28. Juli 2022 (BayMBI. Nr. 465) geändert worden ist, außer Kraft.

Dr. Alexander Voitl

Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage 1: Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden, für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in
den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) gilt

Anlage 2: Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden, für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in
Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt

Anlage 3: Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden, für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in
Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) gilt

Anlage 4: Änderungsvertrag mit Auszubildenden zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem
Pflegeberufegesetz (PflBG), für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L
Pflege) gilt

Anlage 5: Ausbildungs- und Studienvertrag mit Studierenden, für die der Tarifvertrag für dual Studierende
der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer integrierten Ausbildung
nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a TVdS-L gilt

Anlage 6: Ausbildungs- und Studienvertrag mit Studierenden, für die der Tarifvertrag für dual Studierende
der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer integrierten Ausbildung
nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b oder c TVdS-L gilt

Anlage 7: Ausbildungs- und Studienvertrag mit Studierenden, für die der Tarifvertrag für dual Studierende
der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer integrierten Ausbildung
nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. d TVdS-L gilt

Anlage 8: Änderungsvertrag mit Studierenden, für die der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in
ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) mit einer integrierten Ausbildung nach § 1 Abs. 1
Satz 3 Buchst. b TVdS-L in Verbindung mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gilt

Anlage 9: Studienvertrag für das Studium nach dem Hebammengesetz (HebG) auf der Grundlage von
Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge

Anlage 10: Studienvertrag mit Studierenden in einer hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 des
Pflegeberufegesetzes (PflBG) auf der Grundlage von Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale
Studiengänge und Masterstudiengänge i. V. m. TVA-L Pflege